



Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang

Potsdam, den 1. Juli 2020

**Nummer 26
(Ausgabe S)**

Inhalt

Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Landesamt für Umwelt

Errichtung und Betrieb einer Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen mit einer Kapazität von jeweils 100 000 Stück oder mehr je Jahr in 15537 Grünheide (Mark) 584/2

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMG) - Gestattung gemäß § 79 Absatz 5 AMG zum Abweichen von den Regelungen des § 21 Absatz 1 AMG und § 10 Absatz 1 AMG 584/4

Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMG) - Gestattung gemäß § 79 Absatz 5 AMG zum Abweichen von den Regelungen des § 73 AMG 584/5

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Errichtung und Betrieb einer Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen mit einer Kapazität von jeweils 100 000 Stück oder mehr je Jahr in 15537 Grünheide (Mark)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. Juni 2020

Die Firma Tesla Manufacturing Brandenburg SE, Brandenburger Allee 4 in 14774 Brandenburg an der Havel beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15537 Grünheide (Mark), in der Gemarkung Grünheide, Flur 9, Flurstücke 19, 20, 22, 24, 31, 37, 38, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 324, 327, 328, 329, 338, 339, 341, 344, 346, 394, 400, 413, 415, 417, 419, 421, 423, 425, 427, 429, 431, 433, 435, 437, 562, 591, 593, 595, 597 und 599 eine Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen zu errichten und zu betreiben. Zusätzlich ist die Zulassung zum vorzeitigen Beginn beantragt.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der oberen Wasserbehörde des Landes Brandenburg beantragt.

Gegenstand dieses Verfahrens ist das Entnehmen und Ableiten von Grundwasser.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde für das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren freiwillig beantragt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Anlage für den Bau und die Montage des Modells Y mit einer geschätzten jährlichen Produktion von 500 000 Elektrofahrzeugen. Die Anlage wird folgende Produktionsschritte enthalten: Presswerk, Gießerei, Karosserierohbau, Lackiererei, Sitzfertigung, Fertigung Antrieb und Endmontage. Zusätzlich sind eine Abwasserbehandlungsanlage, eine Ver- und Entsorgungsanlage, ein Umspannwerk, ein zentrales Tanklager, ein Gefahrstofflager, ein Logistikbereich, eine Teststrecke, eine Werksfeuerwehr sowie ein Mitarbeiterparkplatz vorgesehen. Durch das Vorhaben ist Wald betroffen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 3.24 G in Verbindung mit den Nummern 1.2.3.1 V, 3.8.1 GE, 3.10.1 GE, 5.1.1.1 GE, 9.1.1.1 G, 10.17.1 G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach den Nummern 1.2.2.1 S, 3.14 A und 3.5.2 A, 3.9.1 A in Verbindung mit Nummer 17.2.1 X sowie

Nummer 13.3.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G). Das Vorhaben fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Juli 2021 vorgesehen.

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben wurden im laufenden Genehmigungsverfahren modifiziert und bedürfen einer erneuten Auslegung. Die Optimierung des Anlagenlayouts führt unter anderem zu folgenden Veränderungen:

- Anordnung der Anlagen im Produktionsgebäude „gespiegelt“
- Reduzierung der Höhe des Produktionsgebäudes in großen Teilen von 24 m auf 15,2 m (außer Lackiererei [Paint] und Presswerk [Stamping])
- Gießerei (Casting) Erhöhung der Kapazität
- Kunststofffertigung (Plastics) entfällt
- Batteriefertigung (Battery Pack) entfällt
- Verlegung der Fertigung Antrieb (Drive Unit) in separates Gebäude
- Verschiebung der Ver- und Entsorgungsanlage (Central Utility) und Abwasserbehandlung (Waste Water Treatment) nach Osten, neben das Hauptgebäude
- Reduktion des Wasserbedarfes und Abwasseranfalls
- Errichtung einer Umspannstation (Switchyard)
- Errichtung von Feuerwehrgebäude und Gefahrstofflager
- Änderung der Schienenanbindung und der dadurch veränderten Verkehrszahlen
- Änderung in der Fundamentierung/Gründung (Pfahlgründung)
- daraus resultierende Anpassungen bei den Einsatzstoffen, Abfällen, Luftschadstoff-, Geruchs- und Schallemissionen
- Erhöhung der Gesamtfläche der Waldumwandlung von 154,54 ha (Phase 1 ca. 92 ha und 1b ca. 63 ha) auf 193,27 ha (Phase 1c ca. 39 ha)

Auslegung

Der gesamte Antrag ist während der Auslegungszeit **vom 2. Juli 2020 bis einschließlich 3. August 2020** im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes - PlanSiG): <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Luftschadstoffe, Lärm, Geruch, Erschütterungen, Schwingungen), Wasser, Boden, Wald, Pflanzen, Tiere (Brutvögel, Reptilien/Zauneidechse) und FFH-Gebiete. Darüber hinaus sind Angaben zu den naturschutzfachlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie ein Brandschutzkonzept enthalten.

Darüber hinaus werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder),
- in der Gemeinde Grünheide (Mark), Rathaus Grünheide (Mark), 2. Obergeschoss, Am Marktplatz 1 in 15537 Grünheide (Mark),
- in der Stadt Erkner, Rathaus Erkner, Foyer, Friedrichstraße 6 - 8 in 15537 Erkner und
- im Amt Spreehagen, Fachbereich III, Bauverwaltung, Raum 24, Hauptstraße 13 in 15528 Spreehagen

erneut ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden (zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG).

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter den Nummern

- im Landesamt für Umwelt unter 0335 5603182 oder per E-Mail T13@lfu.brandenburg.de,
- in der Gemeinde Grünheide (Mark) unter 03362 58550 oder per E-Mail: info@gemeinde-gruenheide.de,
- in der Stadt Erkner unter 03362 795-0 oder per E-Mail bosse@erkner.de,
- im Amt Spreehagen unter 033633 871-16 oder per E-Mail: bauen@amt-spreehagen.de

notwendig.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 2. Juli 2020 bis einschließlich 3. September 2020** unter Angabe der **Vorhaben-ID G07819** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch sowie bei der Gemeinde Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1 in 15537 Grünheide (Mark), bei der Stadt Erkner, Friedrichstraße 6 - 8 in 15537 Erkner und beim Amt Spreehagen, Hauptstraße 13 in 15528 Spreehagen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Einwendungen gegen die wasserrechtliche Erlaubnis können bei den vorbezeichneten Behörden zudem auch zur Niederschrift erhoben werden.

Die bereits im Rahmen der Bekanntmachung des Vorhabens vom 2. Januar 2020 frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen (Einwendungsfrist vom 6. Januar bis 5. März 2020) behalten ihre Gültigkeit.

Die Einwendungsmöglichkeit ist auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt.

Erörterungstermin

Mit Bekanntmachung vom 13. März 2020 wurde öffentlich bekannt, dass der im Rahmen der Bekanntmachung des Vorhabens vom 2. Januar 2020 angekündigte Erörterungstermin nicht stattfindet und auf einen späteren Termin verlegt wird.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 23. September 2020 um 10 Uhr in der Stadthalle Erkner, Julius-Rütgers-Straße 4 in 15537 Erkner**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Landesamt für Umwelt
Abteilung W 1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W 11 (Obere Wasserbehörde)

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMG)

Gestattung gemäß § 79 Absatz 5 AMG zum Abweichen von den Regelungen des § 21 Absatz 1 AMG und § 10 Absatz 1 AMG

Mit Bekanntmachung vom 26. Februar 2020 (eBAnz AT 27.02.2020 B4) hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) festgestellt, dass in Deutschland ein Mangel in der Versorgung der Bevölkerung mit zugelassenen Arzneimitteln zur Behandlung einer Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus (Covid-19) besteht.

Da auch im Land Brandenburg ein Mangel in der Versorgung der Bevölkerung mit diesen Arzneimitteln besteht, erlässt das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit auf Grundlage von § 79 Absatz 5 Satz 1 AMG folgende

Allgemeinverfügung

- Öffentlichen Apotheken, Krankenhausapotheken, krankenhausversorgenden Apotheken und Großhändlern nach § 52a AMG wird im Land Brandenburg gemäß § 79 Absatz 5 Satz 1 AMG gestattet, das Fertigarzneimittel**

RoActemra 20 mg/mL Konzentrat zur Herstellung einer Infusionslösung in irisch-maltesischer Länderaufmachung

in den Packungsgrößen 80 mg/4 mL, 200 mg/10 mL und 400 mg/20 mL

des pharmazeutischen Unternehmers

Roche Registration GmbH, Emil-Barell-Straße 1, 79639 Grenzach-Wyhlen

abweichend von den Vorgaben des § 10 Absatz 1 AMG hinsichtlich der Kennzeichnung der Behältnisse und des § 21 Absatz 1 AMG hinsichtlich der Indikation in den Verkehr zu bringen.

Das oben genannte Fertigarzneimittel soll vorrangig für die Versorgung schwer erkrankter COVID-19-Patientinnen und -Patienten im Rahmen von individuellen Heilversuchen verwendet werden, kann jedoch im Bedarfsfall (Verknappung von Packungen in deutscher Aufmachung) auch für die Versorgung im Rahmen der zugelassenen Indikationen eingesetzt werden.

Die Präparate sind unter der Auflage der Beifügung einer zusätzlichen schriftlichen Mitteilung (Informationsschreiben) an die Empfänger/Anwender, die in geeigneter Weise auf die gestatteten Abweichungen hinweist, in den Verkehr zu bringen.

- Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. August 2020.**

Sollte bereits zuvor eine Feststellung und Bekanntmachung des BMG nach § 79 Absatz 5 Satz 5 AMG erfolgen, dass der Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt, endet die Gestattung des Inverkehrbringens mit Ablauf des auf die Veröffentlichung folgenden Tages.

- Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.**
- Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.**

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Horstweg 57, 14478 Potsdam, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Horstweg 57, 14478 Potsdam, einzulegen.

Zossen, den 23. Juni 2020

Im Auftrag

Prof. Dr. Kropp
Abteilungsleitung Gesundheit

Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMG)

**Gestattung gemäß § 79 Absatz 5 AMG
zum Abweichen von den Regelungen des § 73 AMG**

Mit Bekanntmachung vom 26. Februar 2020 (eBAnz AT 27.02.2020 B4) hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) festgestellt, dass in Deutschland ein Mangel in der Versorgung der Bevölkerung mit zugelassenen Arzneimitteln zur Behandlung einer Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus (Covid-19) besteht.

Da auch im Land Brandenburg ein Mangel in der Versorgung der Bevölkerung mit diesen Arzneimitteln besteht, erlässt das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit auf Grundlage von § 79 Absatz 5 Satz 1 AMG folgende

Allgemeinverfügung

- 1. Öffentlichen Apotheken, Krankenhausapotheken, krankenhausversorgenden Apotheken und Großhändlern nach § 52a AMG wird im Land Brandenburg gemäß § 79 Absatz 5 Satz 1 AMG gestattet, das Fertigarzneimittel**

RoActemra 400 mg/20 mL IV Injektionslösung in belgischer Länderaufmachung

des pharmazeutischen Unternehmers

**Roche Registration GmbH, Emil-Barell-Straße 1,
79639 Grenzach-Wyhlen**

abweichend von den Vorgaben des § 73 AMG in den Verkehr zu bringen.

Das oben genannte Fertigarzneimittel soll für die Versorgung schwer erkrankter COVID-19-Patientinnen

und -Patienten im Rahmen von individuellen Heilversuchen verwendet werden.

- 2. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. August 2020.**

Sollte bereits zuvor eine Feststellung und Bekanntmachung des BMG nach § 79 Absatz 5 Satz 5 AMG erfolgen, dass der Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt, endet die Gestattung des Inverkehrbringens mit Ablauf des auf die Veröffentlichung folgenden Tages.

- 3. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.**
- 4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.**

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Horstweg 57, 14478 Potsdam, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Horstweg 57, 14478 Potsdam, einzulegen.

Zossen, den 23. Juni 2020

Im Auftrag

Prof. Dr. Kropp
Abteilungsleitung Gesundheit

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.